OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350847/2/BZ

Datum:
Linz, 3. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des G.V., X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 20. Mai 2020, GZ: SJF/BMS, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20. Mai 2020, GZ: SJF/BMS, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 1. April 2020 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs gemäß §§ 20 und 23 Oö. SOHAG zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf mit Schreiben vom 16. April 2020 im Rahmen der Mitwirkungspflicht ersucht worden sei, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen (Reisepass, aktuelle EU Anmeldebescheinigungen [keine Meldezettel], KFZ-Papiere). In diesem Schreiben sei der Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne. Der Bf sei seiner Mitwirkungspflicht nicht fristgemäß nachgekommen, weil die EU-Anmeldebescheinigungen der Familie fehlen und fehle daher die Entscheidungsgrundlage für den Antrag.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 27. Mai 2020 und beantragte die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass festgestellt werde, dass inhaltlich über den Anspruch auf Sozialhilfe abzusprechen ist, in eventu die Behebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde.

Begründend führt der Bf im Wesentlichen aus, dass der Mitwirkungspflicht nach allgemeinen Grundsätzen nur dann Folge geleistet werden könne, wenn dies der betroffenen Person möglich und zumutbar sei. Zum Entscheidungszeitpunkt sei das Verfahren zur Ausstellung der Anmeldebescheinigung noch offen gewesen, diese sei erst am 26. Mai 2020 ausgestellt worden. Eine Anmeldebescheinigung besitze auch nur deklarative Wirkung und bestehe das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht unabhängig vom Vorliegen einer Anmeldebescheinigung; diese sei auch keine notwendige Voraussetzung zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe. Schließlich wurde noch auf Art. 25 Abs. 1 der Unionsbürgerrichtlinie hingewiesen, wonach die Ausübung eines Rechts oder die Erledigung von Verwaltungsformalitäten unter keinen Umständen vom Besitz einer Anmeldebescheinigung abhängig gemacht werden dürfe, wenn das Recht durch ein anderes Beweismittel nachgewiesen werden könne.

I.3. Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Im Übrigen hat der Bf keine mündliche Verhandlung beantragt, obwohl der angefochtene Bescheid den Hinweis enthält, dass der Bf das Recht hat, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf hat am 31. März 2020, eingebracht bei der belangten Behörde am 1. April 2020, für sich Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG beantragt.

Am 16. April 2020 hat der Bf Auszüge aus dem ZMR (Meldebestätigungen), eine handschriftliche Bestätigung des Eigentümers der Liegenschaft X in L. über die Bezahlung von 500 Euro monatlich zur Begleichung der laufenden Energie- und Betriebskosten für die Wohnung X, Geburtsurkunden in ungarischer Sprache, eine Kopie der Bankkarte der Gattin des Bf, Kopien der e-cards, den Arbeitsvertrag mit der Firma L.B., S. e.U. (abgeschlossen mit dem Bf), den Dienstvertrag mit U.H. GmbH (abgeschlossen mit G.V., Gattin des Bf), einen Lohnzettel der Gattin des Bf vom Februar 2020, das Kündigungsschreiben der U.H. GmbH die Gattin betreffend vom 5. März 2020, Terminvereinbarungen der Gattin des Bf beim AMS sowie eine Abmeldeverständigung des AMS wegen fehlendem Leistungsanspruch (an die Gattin des Bf) vom 20. März 2020 der belangten Behörde vorgelegt.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 16. April 2020 wurde der Bf im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht ersucht, folgende Urkunden bzw. Unterlagen binnen 14 Tagen beizubringen: Reisepass, aktuelle EU-Anmeldebescheinigung (kein Meldezettel), Kontoauszüge über 6 Monate (Ein- und Ausgänge ersichtlich) und Kontokarte, Dienstvertrag mit der Firma L.B. (geringfügige Beschäftigung), Lohnzettel von Februar und März 2020, AMS-Unterlagen – akt. Termin, Mietvertrag – Miete, KFZ-Papiere.

Weiters wurde der Bf in diesem Schreiben nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann.

Am 6. Mai 2020 übermittelte der Bf einen Kontoauszug der Gattin von 30. Dezember 2019 bis 28. April 2020, Lohnzettel der Gattin vom März 2020 und vom Februar 2020, eine Terminreservierungsbestätigung des Magistrats Linz für 11. Mai 2020 in der Abteilung Aufenthaltsrecht, Kopien der e-cards, Kopien der

Geburtsurkunden in ungarischer Sprache, Auszüge aus dem ZMR (Meldebestätigungen) und eine handschriftliche Bestätigung des Eigentümers der Liegenschaft X in L. über die Bezahlung von 500 Euro monatlich zur Begleichung der laufenden Energie- und Betriebskosten für die Wohnung X.

Am 14. Mai 2020 hat die belangte Behörde die Frist für die Vorlage der noch fehlenden Unterlagen bis 20. Mai 2020 verlängert.

Kopie des Reisepasses des Bf, EU-Anmeldebescheinigung, Kontoauszüge des Bf samt einer Kopie seiner Bankkarte, Lohnzettel des Bf für Februar und März 2020, KFZ-Papiere und der Mietvertrag wurden vom Bf innerhalb der eingeräumten Frist nicht vorgelegt.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag des Bf vom 1. April 2020 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs gemäß §§ 20 und 23 Oö. SOHAG zurückgewiesen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zur Gänze aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist grundsätzlich unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 23 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) lautet:

„§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen."

III.2. Hat die belangte Behörde den Antrag zurückgewiesen, so ist für das Verwaltungsgericht „Sache" die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung (vgl. noch zur Berufung: VwGH 30.10.1991, 91/09/0069). Das Verwaltungsgericht ist daher lediglich befugt, darüber zu entscheiden, ob die von der belangten Behörde ausgesprochene Zurückweisung als rechtmäßig anzusehen ist. Dies allein bildet den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Wenn das Verwaltungsgericht den von der belangten Behörde herangezogenen Zurückweisungsgrund als nicht gegeben ansieht und in weiterer Folge eine inhaltliche Entscheidung trifft (bzw. treffen würde), überschreitet es die ihm im Beschwerdeverfahren gesetzten Grenzen und belastet seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit (vgl. VwGH 29.9.2011, 2010/21/0429; 9.11.2010, 2007/21/0493; 18.12.2006, 2005/05/0142; 22.12.2005, 2004/07/0010; 19.10.1988, 88/01/0002). Diese - weitgehend noch zum früheren Berufungsverfahren ergangene - Rechtsprechung lässt sich auch auf die durch das VwGVG 2014 neu geschaffene Rechtslage - insbesondere auf § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG 2014 - übertragen (vgl. in diesem Sinne auch VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0002).

Im gegebenen Fall hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher nur zu überprüfen, ob die Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

III.3. Die belangte Behörde hat den Antrag des Bf wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückgewiesen.
Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. Gesetzgebungsperiode) lässt sich Folgendes entnehmen:
„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die zB zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber

hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (zB medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.

Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.

In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde auf Grund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

Aus den Sachverhaltsfeststellungen ergibt sich, dass der Bf nicht alle geforderten Nachweise innerhalb der gewährten (verlängerten) Frist vorgelegt hat und auch sonst keine Stellungnahme abgegeben hat, weshalb diese Unterlagen allenfalls nicht vorgelegt werden können. Ein entsprechender Hinweis iSd § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG wurde dem Bf im Schreiben vom 16. April 2020 erteilt, der auch für das Beschwerdeverfahren ausreichend ist.
Der Antrag des Bf wurde daher zu Recht zurückgewiesen. An diesem Ergebnis ändert auch der Umstand nichts, dass gemeinsam mit der Beschwerde ein Schreiben hinsichtlich der einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses des Bf mit 5. Juni 2020 sowie die EU-Anmeldebescheinigungen vorgelegt wurden.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner